

Fördertableau Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement (FöRi-MM) 2025

förderfähiges Vorhaben	Kategorie	Rechtsgrundlage	Art der Finanzierung	Fördersatz (maximal)	Höchstbetrag zuwendungsfähige Ausgaben	Zweckbindung	Zuwendungsempfänger*innen	Zuwendungsfähige Ausgaben	Beschreibung / Definition
Nachhaltige urbane Mobilitätspläne	Erstellung kommunaler oder regionaler Mobilitätsplan nach SUMP Kriterien	FöRi-MM Nr. 4	Anteilsfinanzierung	80 %	1,50 Euro pro EW 2 Euro pro EW bei mind. zwei kreisangehörigen Gemeinden maximal 300.000 EUR	ohne	Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände	- Projektbezogene Sachausgaben bspw. für Bestandsaufnahme, Datenerhebung und -beschaffung, Leitbild- und Strategieentwicklung, Analyse, Planerstellung, Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligungsprozesse, die durch die Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Planerstellung entstehen - Verwaltungsinterne Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig	Integrierte kommunale oder regionale Mobilitätspläne, die sich mit Personen- und/oder Güterverkehren befassen und an den europäischen Leitlinien für nachhaltige urbane Mobilitätspläne (SUMP) in der jeweils gültigen Fassung orientieren.
	Erweiterung bestehender Mobilitätspläne zur Erfüllung SUMP				maximal 300.000 EUR		Kommunen, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes als Städtischer Knoten genannt sind.	Erweiterung von bestehenden Mobilitätsplänen, die dazu führt, dass insgesamt die Kriterien eines SUMP erfüllt werden	
Maßnahmen zur Digitalisierung	Maßnahmen zur Digitalisierung	FöRi-MM Nr. 5	Anteilsfinanzierung	80 %	-	einzelfallabhängig	Gemeinden, Gemeindeverbände überörtliche Zusammenschlüsse und die gemeinsamen Anstalten im Sinne der §§ 5 und 5a ÖPNVG NRW	- Projektbezogene Sachausgaben einschließlich Öffentlichkeitsarbeit - Reine auf den ÖPNV bezogene Maßnahmen sind nicht zuwendungsfähig	Maßnahmen zur Digitalisierung des Verkehrssystems a) Applikationen zur effizienteren Nutzung von Infrastrukturen oder zur Vernetzung von Mobilitätsangeboten, b) Sensorik und technische Einrichtungen, die der Vernetzung von Mobilitätsangeboten sowie der effizienteren Nutzung von Infrastrukturen dienen, c) Maßnahmen zur Erhebung und Verarbeitung von mobilitätsbezogenen Daten sowie deren Weiterleitung an die Mobidrom-Datenplattform des Landes oder den Nationalen Zugangspunkt für Mobilitätsdaten des Bundes sowie d) sonstige technische Einrichtungen, die der Erhebung von Daten dienen, die gemäß einschlägiger europäischer Verordnungen und Richtlinien zu erheben sind.
Mobilstationen	Mobilstationen	FöRi-MM Nr. 6	Anteilsfinanzierung	80 %	300.000 EUR	10 Jahre	Gemeinden, Gemeindeverbände	Grunderwerbs-, Planungs- und Bausausgaben für a) Errichtung oder Erweiterung von Mobilstationen, soweit diese keine Verbindung mit dem ÖPNV aufweisen, zum Beispiel Mobilstationen in Wohnquartieren, und dort mindestens zwei verschiedene Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen, b) Erweiterung von Haltepunkten des ÖPNV um mindestens ein ergänzendes Mobilitätsangebot einschließlich der notwendigen Flächenbereitstellung für das Anbieten dieser Angebote, c) Errichtung von Gestaltungselementen, die die Erkennbarkeit von Mobilstationen erhöhen oder d) Erhöhung der Aufenthaltsqualität an Mobilstationen durch weitere Ausstattungen.	Mobilstationen sind Orte, die vorrangig die Aufgabe eines intermodalen oder multimodalen Verknüpfungspunktes erfüllen. Mobilstationen müssen dabei mindestens über eine in der Richtlinie definierte Ausstattung verfügen Für die Ausstattung und Ausgestaltung sind das Handbuch Mobilstationen Nordrhein-Westfalen sowie der Gestaltungsleitfaden für Mobilstationen in NRW des Zukunftsnetzes Mobilität NRW in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

Fördertableau Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement (FöRi-MM) 2025

förderfähiges Vorhaben	Kategorie	Rechtsgrundlage	Art der Finanzierung	Förderungssatz (maximal)	Höchstbetrag zuwendungsfähige Ausgaben	Zweckbindung	Zuwendungsempfänger*innen	Zuwendungsfähige Ausgaben	Beschreibung / Definition	
Maßnahmen des Mobilitätsmanagements	Betriebliches Mobilitätsmanagement	FöRi-MM Nr. 7	Anteilsfinanzierung	80 %		einzelfallabhängig	Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Körperschaften öffentlichen Rechts und Unternehmen, die die Regeln der einschlägigen De-minimis-Verordnung einhalten	- Projektbezogenen Bau- und Sachausgaben sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit für die Beauftragung von Beraterinnen oder Beratern oder anderen externen Dienstleistern - Verwaltungsinterne Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig	Förderfähig sind insbesondere a) Erstellung von betrieblichen Mobilitätskonzepten, b) Maßnahmen zur Stärkung der nachhaltigen Mobilität von Beschäftigten wie die Ausweisung von Parkflächen für Fahrgemeinschaften, Rückbau von Stellplätzen und Errichtung von Schranken oder Zugangssystemen sowie die Errichtung von Fahrradabstellanlagen, soweit diese in einem betrieblichen Mobilitätskonzept dargestellt sind, sowie c) Kommunikationsmaßnahmen	
	Schulisches Mobilitätsmanagement						Gemeinden und Kreise	Förderfähig sind a) die Erarbeitung von Schulwegkonzepten, b) Kommunikationsmaßnahmen, c) Umsetzung von Maßnahmen des schulischen Mobilitätsmanagements wie beispielsweise Hol- und Bringzonen oder Schulstraßen, soweit diese in einem Schulwegkonzept dargestellt sind.		
	Sonstige Maßnahmen des Mobilitätsmanagements						Gemeinden und Kreise	Förderfähig sind a) Konzepte für nachhaltige Mobilität in Wohnquartieren und b) Ausgaben für die Durchführung und Evaluation von Verkehrsversuchen, die auf der Grundlage von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 der Straßenverkehrs-Ordnung durchgeführt werden. Es ist verpflichtend eine Evaluation im Rahmen des Projektes durchzuführen.		
Einführung von Sharing-Diensten	Carsharing-Dienste	FöRi-MM Nr. 8	Anteilsfinanzierung	80 %	max. 6.000 EUR (Zuwendung) je Kalenderjahr u. Fahrzeug	ohne (Anschubfinanzierung für höchstens 3 Jahre)	Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände	- Ausgaben, die dem Anbieter (externer Dienstleister) garantiert werden (Ausgleich) - Einnahmen sind von den zuwendungsf. Ausgaben abzuziehen	Im öffentlichen Raum oder an öffentlich zugänglichen Stationen werden mehrspurige Kraftfahrzeuge zur Nutzung gegen Entgelt oder im Rahmen der Nutzung des ÖPNV als ergänzende Leistung zur Verfügung gestellt. Die Kraftfahrzeuge müssen stationsbasiert angeboten werden. Die Buchung muss barrierefrei mittels Online-Buchungssystem ermöglicht werden. Es ist vor Antragstellung eine Bedarfsermittlung durchzuführen, die vorzulegen ist. Es ist mit Antragstellung ein Betriebskonzept vorzulegen, welches auch auf eine potentielle Auslastung mit Dauermietern eingeht und darstellt, wie ein Betrieb nach Auslaufen der Förderung fortgeführt werden kann. Weitere Voraussetzungen siehe Richtlinie.	
	Zweirad-Sharing-Dienste			1. Jahr: 80% 2. Jahr: 60% 3. Jahr: 40%	max. 1.020 EUR (Zuwendung) je Kalenderjahr u. Zweirad Einzelvorhaben: Zuwendung max. 150.000 EUR Zusammenschluss: Zuwendung max. 60.000 EUR pro Kommune			- Ausgaben, die dem Anbieter (externer Dienstleister) garantiert werden (Ausgleich) - Einnahmen sind von den zuwendungsf. Ausgaben abzuziehen	Im öffentlichen Raum oder an öffentlich zugänglichen Stationen werden Zweiräder zur Nutzung gegen Entgelt oder im Rahmen der Nutzung des ÖPNV als ergänzende Leistung zur Verfügung gestellt. Als Zweirad im Sinne dieser Richtlinien zählen Fahrräder und Lastenräder und Lastenräder mit mehr als zwei Rädern jeweils auch elektrisch unterstützt, sowie E-Tretroller und elektrisch betriebene Motorroller. Es ist vor Antragstellung eine Bedarfsermittlung durchzuführen, die vorzulegen ist. Es ist mit Antragstellung ein Betriebskonzept vorzulegen, welches darlegt, wie der Betrieb nach Auslaufen der Förderung fortgeführt werden kann. Weitere Voraussetzungen siehe Richtlinie.	
Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Logistik	Machbarkeitsstudien	FöRi-MM Nr. 9	Anteilsfinanzierung	80 %	-	ohne	Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern sowie Unternehmen, die die Regeln der einschlägigen De-minimis-Verordnung einhalten	- Sachausgaben zur Beauftragung von Forschungseinrichtungen, wissenschaftlichen Instituten und fachlich geeigneten Ingenieurbüros einschließlich der Erhebung von Grunddaten	Erstellung von Machbarkeitsstudien zu konkreten Einzelvorhaben nachhaltiger Logistik zwecks Abschätzung des Beitrags für die Umwelt in Bezug auf Kohlenstoffdioxid-, Stickstoffdioxid- oder Lärmmissionen und wie sich das Einzelvorhaben auf die Wirtschaftlichkeit, den Verkehrsfluss oder die Verkehrssicherheit auswirkt mit konkretem Umsetzungsplan	
	Anbieterübergreifende Ladebereiche			80 %	-		bis zu 5 Jahre	Gemeinden und Gemeindeverbände	- Grunderwerbsausgaben - Planungsausgaben als Pauschale - Bauausgaben: Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen	Anbieterübergreifende Ladebereiche im öffentlichen Straßenraum sind gemäß Straßenverkehrsordnung anzulegen und durch Verkehrszeichen 230 auszuweisen. Die Geokoordinaten des Ladebereichs sind am Nationalen Zugangspunkt für Mobilitätsdaten zur Verfügung zu stellen.
	Softwarelösungen			80 %	-		ohne	Gemeinden und Gemeindeverbände, Unternehmen, die die Regeln der einschlägigen De-minimis-Verordnung einhalten	- Sachausgaben zur Beauftragung von Dienstleistern im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Erhebung von Grunddaten (keine Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder gewöhnliche Betriebskosten des Unternehmens)	Softwarelösungen zur Unterstützung nachhaltiger urbaner Logistik umfassen Anwendungssoftware und die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, mittels derer sich Beiträge für die Umwelt, die Wirtschaftlichkeit, den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit realisieren lassen.